

CAMERIT AG

VERGÜTUNGSBERICHT 2021

VERGÜTUNGSBERICHT	3
Vergütung des Vorstands	3
Grundsätze	3
Festvergütung	3
Sachbezüge und sonstige Zusatzvergütungen (Nebenleistungen)	4
Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2021	4
Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021	4
Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit	6
Vergütung des Aufsichtsrats	6
Aufsichtsrat	6
Höhe der Aufsichtsratsvergütung	6
Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss	7
Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung	8
Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	10
Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts	10

Vergütungsbericht

Gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellen Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht. Der Bericht beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und gibt für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats individualisiert über die im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung Auskunft.

Die Darstellung der Vergütung des Vorstand umfasst die erforderlichen Angaben nach den Vorschriften des § 162 AktG sowie den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften (HGB). Ferner wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, mit den in der Entsprechenserklärung vom 16. Februar 2022 beschriebenen Ausnahmen, entsprochen.

Das bestehende Vorstandsvergütungssystem wurde der Hauptversammlung am 10. November 2021 gemäß § 120a (1) AktG vorgelegt und mit einer Mehrheit von 98,78 % gebilligt. Es findet seit dem 1. Januar 2021 Anwendung für den Vorstand.

Vergütung des Vorstands

Grundsätze

Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an der Größe, Komplexität und wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat hat von der Festsetzung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile abgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festvergütung einen ausreichenden Anreiz für den Vorstand darstellt. Besondere Bestandteile zur Förderung von Geschäftsstrategie und langfristiger Entwicklung sind nicht vorgesehen. Sie erscheinen nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte der CAMERIT AG gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 auch nicht zweckmäßig.

Festvergütung

Die Festvergütung ist eine fixe, auf das Gesamtjahr bezogene Vergütung, die in gleichen Raten ausbezahlt wird. Sie wird in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die jährliche Festvergütung für den Vorstand beträgt seit dem 1. Januar 2021 EUR 50.000 zzgl. eines jährlichen Zuschusses von EUR 6.000 zur Krankenkasse.

Sachbezüge und sonstige Zusatzvergütungen (Nebenleistungen)

Der Vorstand wird unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts in die Absicherung durch eine von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors- & Officers-Versicherung) einbezogen. Diese Versicherung sieht für den Vorstand den durch § 93 (2) Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt vor.

Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand erhält keine variable Vergütung.

Gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021

Nach den Regelungen des § 162 (1) Satz 1 AktG ist im Vergütungsbericht über die jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten.

Demnach ist eine Vergütung gewährt, wenn sie dem Organmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht (zahlungsorientierte Sichtweise).

An den ehemaligen Vorstand Jens Burgemeister sind im Geschäftsjahr 2021 € 50.000 aus einjährigen und EUR 25.000 aus mehrjährigen variablen Vergütungen geflossen.

Die Vergütung des Vorstands ist unter Berücksichtigung sämtlicher Vergütungsbestandteile gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AktG begrenzt (Maximalvergütung). Die Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied entspricht der fixen Vergütung von EUR 50.000,00 zzgl. eines Zuschusses (insgesamt EUR 56.000) pro Kalenderjahr

Die Gesamtbezüge des Vorstands **Stefan Trumpp** sind im Folgenden aufgeführt:

	2021				2020				Zugeflossene Vergütungen			
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Festvergütung	56	100	2	100	56	100	2	100				
Nebenleistungen		--		--		--		--				
Summe	56	100	2	100	56	100	2	100				
Einjährige variable Vergütung		--		--		--		--				
Mehrjährige variable Vergütung		--		--		--		--				
Summe	56	100	2	100	56	100	2	100				
Versorgungsaufwand		--		--		--		--				
Gesamtvergütung	56	100	2	100	56	100	2	100				

Die Gesamtbezüge des ehemaligen Vorstands **Jens Burgemeister** sind im Folgenden aufgeführt:

	2021		2020		Zugeflossene Vergütungen			
	TEUR	%	TEUR	%	2021 TEUR	%	2020 TEUR	%
Festvergütung		0	100	57	15	17	85	100
Nebenleistungen		--		--		--		--
Summe		0	100	57	15	17	85	100
Einjährige variable Vergütung		0	50	29	50	56		--
Mehrjährige variable Vergütung		0	25	14	25	27		--
Summe		0	175	100	90	100	85	100
Versorgungsaufwand		--		--		--		--
Gesamtvergütung		0	175	100	90	100	85	100

Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Es werden grundsätzlich keine Regelungen zur Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffen, so dass die gesetzlichen Regelungen gelten. Die Vorstandsbezüge werden im Falle der Abberufung des Vorstands als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft höchstens bis zum Ablauf der Befristung des Anstellungsvertrags weiter gewährt. Zusagen von Abfindungen oder Entschädigungszahlungen für das Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen nicht, auch nicht im Falle eines Kontrollwechsels (Change-of-Control).

Vergütung des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2021:

- Dr. Marcus Simon, Kaufmann, Hamburg (Vorsitzender)
- Daja H. Böhlhoff, Rechtsanwältin, Hamburg, (seit 9. September 2020), stellvertretende Vorsitzende seit 11. November 2020
- Petra Piorreck, Steuerberaterin, Schwarzenbek (seit 3. Dezember 2020),

Höhe der Aufsichtsratsvergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2016 jährlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000. Dies ist zugleich auch die Maximalvergütung. Die Ver-

gütung ist mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Die Festsetzung einer erfolgsunabhängigen Vergütung (Festvergütung) ist in der von der Hauptversammlung beschlossenen Satzung der CAMERIT AG festgelegt. Die Vergütung genügt nach Sicht des Aufsichtsrat um einen Beitrag zur Förderung der gesamten Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung zu leisten. Variable Bestandteile erscheinen nach dem Verkauf der wesentlichen Vermögenswerte der CAMERIT AG gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 auch nicht zweckmäßig.

Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss

Für die Tätigkeit in einem Ausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine Vergütung.

	2021		2020	
	TEUR	%	TEUR	%
Dr. Marus Simon (Vorsitzender)	10	100	10	100
Daja H. Böhlhoff (stellvertretende Vorsitzende) (seit 09.09.2020)	10	100	3	100
Petra Piorreck (seit 03.12.2020)	10	100	1	100
Prof. Dr. Klaus Evard (bis 09.09.2020)		0	7	100
Stefan Trumpp (bis 11.11.2020)		0	8	100
Gesamtvergütung	30	100	29	100

Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die folgende Tabelle stellt gemäß § 162 (1) Satz 2 Nr. 2 AktG die jährlichen Veränderungen der gewährten und geschuldeten Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis sowie die jährliche Veränderung der Ertragsentwicklung über die vergangenen fünf Geschäftsjahre dar.

Für die Ertragsentwicklung der CAMERIT AG wird die Kennziffer des Jahresüberschusses verwendet.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird der Personalaufwand der Camerit AG verwendet. Er umfasst Gehälter (inklusive variabler Vergütung für das Geschäftsjahr), Nebenleistungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Aufgrund der geringen Anzahl an Arbeitnehmern im Vergleichszeitraum, wirken sich bereits Zu- oder Abgänge von nur einem Arbeitnehmer ganz erheblich auf die durchschnittliche Vergütung aus.

in TEUR	2018 vs. 2017 in %	2019 vs. 2018 in %	2020 vs. 2019 in %	2021 vs. 2020 in %
Vorstandsvergütung				
Stefan Trumpp seit 12.2020			0%	0%*
Ehemalige Vorstände				
Jens Burgemeister (03.09.2018 - 31.12.2020)	0	118%	106%	
Aufsichtsratsvergütung				
Dr. Marcus Simon	0%	0%	0%	0%
Daja H. Böhlhoff (09.09.2020)			0%	0%*
Petra Piorreck (seit 03.12.2020)			0%	0%*
Mitarbeiter				
Personalaufwand	1%	9%	-4%	-56%
Durchschnittliche Vergütung AG ohne Vorstand	-49%	119%	-4%	-56%
Ertragsentwicklung				
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	37%	-161%	959%	-98%

*Betrag für 2020 annualisiert berechnet.

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die CAMERIT AG, Hamburg

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Camerit AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Camerit AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die »Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften« in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

Hamburg, den 29. März 2021

WIRTSCHAFTSRAT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter	Eckard Siemers
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer